

Corporate-Governance-Bericht

Eine gute Corporate Governance ist unabdingbar für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Bedeutende Aspekte guter Corporate Governance sind die vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat als Bestandteil eines dualen Führungssystems, die Achtung der Interessen der Aktionäre, Fremdkapitalgeber, Arbeitnehmer und sonstiger mit dem Unternehmen verbundener Gruppen sowie Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex gilt in der Fassung vom 15. Mai 2012. Er stellt die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung in Form von Empfehlungen und Anregungen. Er verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Befolgung der im Kodex enthaltenen Empfehlungen und Anregungen besteht nicht. Nach § 161 Aktiengesetz sind die börsennotierten Gesellschaften jedoch verpflichtet, jährlich im Sinne eines „comply or explain“ eine Entsprechenserklärung zu den Kodex-Empfehlungen abzugeben. Abweichungen von den Kodex-Empfehlungen sind dabei zu erläutern. Im Einzelfall kann eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung durchaus im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Die von Vorstand und Aufsichtsrat im Dezember 2012 abgegebene Entsprechenserklärung finden Sie in der [Erklärung zur Unternehmensführung](#).

 siehe Seite 016

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß dem deutschen Aktienrecht verfügt die Oldenburgische Landesbank AG mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen für die Führung und Kontrolle einer Aktiengesellschaft enthalten die von der Hauptversammlung beschlossene Satzung der Oldenburgische Landesbank AG sowie die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle.

Vorstand

Der Vorstand der Oldenburgische Landesbank AG leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Er bestimmt die Unternehmensziele, die strategische Ausrichtung und die Geschäftspolitik der Gesellschaft. Des Weiteren koordiniert und überwacht der Vorstand die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften der Oldenburgische Landesbank AG. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) sowie für ein angemessenes [Risikomanagement](#) und [Risikocontrolling](#) im Unternehmen zu sorgen.

 siehe Glossar Seite 159

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Derzeit besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern. Sie sind gemeinschaftlich für die Leitung der Oldenburgische Landesbank AG verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstands unterrichten und verständigen sich gegenseitig über alle Belange des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat hat ein Mitglied des Vorstands zu dessen Vorsitzendem bestellt. Dieser vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat und der Öffentlichkeit. Ihm obliegt des Weiteren die Koordination innerhalb des Vorstands.

Der Vorstand kommt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Diese werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende das Recht zum Stichentscheid.

Die Arbeit des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands, die der Aufsichtsrat erlassen hat, weiter ausgestaltet. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind insbesondere auch die der Begrenzung des Marktrisikos dienenden Berichtspflichten des Vorstands geregelt. Ferner enthält die Geschäftsordnung des Vorstands ein Kompetenzgefüge für das Kreditgeschäft und für Treasury.

Ein vom Vorstand aufgestellter Geschäftsverteilungsplan regelt die Ressortzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder; hierdurch wird jedoch die gemeinsame Verantwortung aller Mitglieder des Vorstands für die Geschäftsführung nicht berührt. Der Geschäftsverteilungsplan und dessen Änderungen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Auf die Einrichtung von Vorstandsausschüssen wurde aufgrund der Größe des Vorstands verzichtet.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Risikolage, des Risikomanagements, der internen Revision und der Compliance. Im Rahmen seiner Berichterstattung geht der Vorstand auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Planungen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Geschäfte von besonderer Bedeutung sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse gebunden. Die Zustimmungserfordernisse ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Zustimmungspflichtig sind unter anderem die Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital, der Abschluss von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. Aktiengesetz, die Gewährung von Organ- bzw. Mitarbeiterkrediten gemäß § 15 Kreditwesengesetz, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Immobilien bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen im Sinne von § 13 Handelsgesetzbuch.

Jedes Mitglied des Vorstands hat Interessenskonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat offenzulegen. Wesentliche Geschäfte zwischen der Bank einerseits und einem Vorstandsmitglied bzw. ihm nahestehenden Personen oder von ihm kontrollierte Unternehmungen andererseits bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses.

Die personelle Zusammensetzung des Vorstands im Geschäftsjahr 2012 ist dem [Vergütungsbericht](#) zu entnehmen.

 siehe Seite 020

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Oldenburgische Landesbank AG besteht aus zwölf Mitgliedern und ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt. Die Vertreter der Anteilseigner werden durch die Hauptversammlung gewählt, die weiteren Mitglieder durch die Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet; sie verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Oldenburgische Landesbank AG sind nicht im Aufsichtsrat vertreten.

Der Aufsichtsrat, der über seinen Vorsitzenden in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand steht, berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Bank. Weiterhin ist er zuständig für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Festsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses der Oldenburgische Landesbank AG und des OLB-Konzerns, der Lageberichte, des Abhängigkeitsberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Bilanzgewinns. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand und erteilt die Zustimmung zu Geschäften von wesentlicher Bedeutung, sofern die Zuständigkeit hierfür nicht einem Aufsichtsratsausschuss übertragen wurde.

Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu vier ordentlichen Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen, die durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen werden. Nach Bedarf werden darüber hinaus außerordentliche Sitzungen abgehalten. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit hat in einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand, sofern diese ebenfalls Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Die Effizienzprüfung wird vom Prüfungsausschuss vorbereitet. Anschließend erörtert das Plenum Verbesserungsmöglichkeiten und beschließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen.

Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Stand der Umsetzung

Der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 folgend, hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2010 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen. Die neue Fassung des DCGK vom 15. Mai 2012 sieht in Ziff. 5.4.1 zusätzlich vor, dass auch die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder in den Zielekatalog aufgenommen werden soll. Daher hat der Aufsichtsrat die Ziele für seine Zusammensetzung mit Beschluss vom 11. Dezember 2012 wie folgt neu gefasst:

Der Aufsichtsrat der Oldenburgische Landesbank AG (OLB) strebt eine Zusammensetzung an, die eine qualifizierte Aufsicht und Beratung der Geschäftsführung der OLB sicherstellt. Es sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in der OLB wahrzunehmen. Soweit sich die nachstehenden Anforderungen auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat beziehen, ist zu berücksichtigen, dass der Aufsichtsrat auf die Vorschläge zur Wahl der Arbeitnehmervertreter keine Einflussmöglichkeit hat. Auch die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat werden nicht vom Aufsichtsrat bestimmt, sondern von der Hauptversammlung gewählt; der Aufsichtsrat unterbreitet jedoch der Hauptversammlung Wahlvorschläge.

1. Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

- Sachkunde, insbesondere
 - unternehmerische Erfahrung;
 - allgemeines Verständnis des Bankgeschäfts;
 - Fähigkeit zum Verständnis und zur Bewertung von Jahresabschlussunterlagen und Berichten an den Aufsichtsrat;
 - nach Möglichkeit spezielle Fachkenntnisse, die für die Geschäftstätigkeit der Bank von Bedeutung sind.
- Zuverlässigkeit.
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Regel-Altersgrenze von 70 Jahren.
- Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen sowie der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Begrenzung der Mandatszahl.
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem zeitlichen Engagement.
- Keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der OLB.

2. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

- Mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter mindestens ein Vertreter der Anteilseigner, sollen unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist nach Maßgabe dieser Kodex-Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zur OLB, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter wird davon ausgegangen, dass deren Unabhängigkeit durch den bloßen Umstand der Arbeitnehmervertretung und eines Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt wird.
- Mindestens ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.
- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung im Bankgeschäft.
- Nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der OLB.
- Angemessene Beteiligung von Frauen, d. h. Nominierung von mindestens jeweils einer weiblichen Kandidatin auf Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite zur nächsten turnusmäßigen Aufsichtsratswahl im Jahre 2013; dies steht unter dem Vorbehalt, dass der Aufsichtsrat keine Auswahlmöglichkeit für Arbeitnehmervertreter hat.
- Ausgewogene Zusammensetzung dergestalt, dass die gewünschten Fachkenntnisse im Aufsichtsrat möglichst breit vertreten sind.

Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2012 ist dem [Vergütungsbericht](#) zu entnehmen. Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht mit Ausnahme einer angemessenen Beteiligung von Frauen schon jetzt obigem Anforderungsprofil. Zukünftige Wahlvorschläge des Aufsichtsrats zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden diese Ziele berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Neuwahl des Aufsichtsrats im Frühjahr 2013. Der Aufsichtsrat empfiehlt seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Ziele im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen.

Beschreibung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zur Steigerung der Effizienz des Gremiums hat der Aufsichtsrat verschiedene Ausschüsse gebildet, nämlich einen Präsidialausschuss, einen Risikoausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss und den Vermittlungsausschuss nach § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz. Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Aufsichtsrats und die Arbeit des Aufsichtsratsplenums vor; in geeigneten Fällen wurden ihnen auch Beschlusszuständigkeiten übertragen. Die Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Die Ausschüsse treten je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen; sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden des Ausschusses das Recht zum Stichentscheid zu; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse und die dort gefassten Beschlüsse.

Der *Präsidialausschuss* besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter vier weitere vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder an, von denen jeweils zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer- und der Anteilseignervertreter gewählt werden. Der Präsidialausschuss ist für die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder und für sonstige in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallende Personalangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Aufsichtsratsplenum zugewiesen sind. Er bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie die Entscheidungen des Plenums über das Vergütungssystem und die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder vor und unterbreitet dem Plenum Beschlussvorschläge. Zu den Aufgaben des Präsidialausschusses zählen darüber hinaus die Zustimmung zur Ernennung von Generalbevollmächtigten, die Zustimmung zu Pensionsregelungen, die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 KWG sowie die Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Mandaten und Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern.

Dem *Risikoausschuss* gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bis zu sechs weitere Aufsichtsratsmitglieder an, von denen jeweils bis zu drei Mitglieder auf Vorschlag der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter gewählt werden. Aktuell besteht der Risikoausschuss aus sechs Mitgliedern. Der Risikoausschuss befasst sich mit der Risikosituation und überwacht die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems der Bank. Ihm ist vom Vorstand zu berichten, wenn die festgelegten Markttrisikolimits überschritten werden. Er erteilt ferner die Zustimmung zu Krediten, die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz entscheiden darf. Zudem bedarf die Gründung von Tochtergesellschaften mit Ausnahme von Vermögensverwaltungsgesellschaften seiner Zustimmung. Der Risikoausschuss genehmigt den Investitionsplan der Bank und erteilt die Zustimmung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Immobilien, sofern bestimmte Wertgrenzen überschritten werden.

Der *Prüfungsausschuss* besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie bis zu vier weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern, von denen jeweils bis zu zwei Mitglieder auf Vorschlag der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter gewählt werden. Aktuell gehören ihm fünf Mitglieder an. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass Herr Prof. Dr. Andreas Georgi diese Voraussetzungen erfüllt.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, den Jahres- und Konzernabschluss, die Lage- und Prüfungsberichte, den Gewinnverwendungsvorschlag sowie den Abhängigkeitsbericht vorab zu prüfen; er bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie des Abhängigkeitsberichts vor. Er überwacht den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Revisions- sowie Compiencesystems und befasst sich darüber hinaus auch mit den Tätigkeitsschwerpunkten der beiden letztgenannten Bereiche. Die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers stützt sich auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses. Der Ausschuss überwacht die Abschlussprüfung, insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er erteilt den Prüfungsauftrag und befasst sich in diesem Zusammenhang mit den Prüfungsschwerpunkten und dem Honorar des Abschlussprüfers. Des Weiteren erörtert er den Halbjahresfinanzbericht mit dem Vorstand vor seiner Veröffentlichung. Schließlich ist der Prüfungsausschuss auch zuständig für die Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung des Aufsichtsrats gemäß § 161 Aktiengesetz und der Effizienzprüfung der Aufsichtsratsstätigkeit.

Dem *Nominierungsausschuss* gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zwei weitere Vertreter der Anteilseigner an. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat zu suchen und diese dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen.

Der gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz zu bildende Vermittlungsausschuss hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vier Mitglieder. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie seinem Stellvertreter je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an. Der Vermittlungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn die für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern vorgeschriebene Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder im ersten Wahlgang nicht erreicht wird.

Die Aufsichtsratsausschüsse setzen sich personell wie folgt zusammen:

Präsidialausschuss

- Andree Moschner, Vorsitzender
- Manfred Karsten
- Prof. Dr. Andreas Georgi
- Stefan Lübbe
- Uwe Schröder
- Rainer Schwarz (ab 16.02.2012)

Risikoausschuss

- Prof. Dr. Andreas Georgi, Vorsitzender
- Carsten Evering
- Stefan Lübbe
- Andree Moschner
- Dr. Thomas Naumann (ab 30.05.2012)
- Rainer Schwarz

Prüfungsausschuss

- Prof. Dr. Andreas Georgi, Vorsitzender
- Carsten Evering
- Andree Moschner
- Uwe Schröder
- Rainer Schwarz

Nominierungsausschuss

- Andree Moschner, Vorsitzender
- Dr. Werner Brinker
- Prof. Dr. Andreas Georgi

Vermittlungsausschuss (§ 27 Abs. 3 MitbestG)

- Andree Moschner, Vorsitzender
- Manfred Karsten
- Prof. Dr. Andreas Georgi
- Jörg Thöle

Einzelheiten zu den im Geschäftsjahr 2012 abgehaltenen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie den behandelten Themen enthält der Bericht des Aufsichtsrats.

Hauptversammlung

In der Hauptversammlung nehmen die Aktionäre ihre Rechte wahr und üben ihr Stimmrecht aus. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Aktie eine Stimme. Um die Stimmrechtsausübung zu erleichtern, bietet die Oldenburgische Landesbank AG ihren Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, die das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen ausüben. Die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts setzt die rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und den Nachweis seiner Berechtigung voraus.

In der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung legen Vorstand und Aufsichtsrat Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Die Hauptversammlung hat die ihr nach dem Gesetz eingeräumten Rechte. Sie beschließt unter anderem über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Verwendung des Bilanzgewinns, Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen. Ferner wählt sie die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Einzelheiten über die Tagesordnung und die Stimmrechtsausübung werden den Aktionären mit der Einladung mitgeteilt. Die für die Hauptversammlung notwendigen Berichte und Unterlagen werden zusammen mit der Tagesordnung leicht zugänglich auf der OLB Internetseite (www.olb.de) veröffentlicht.

Transparenz und Information

Anteilseigner und Dritte werden zeitnah über die wirtschaftliche Entwicklung durch die Veröffentlichung von Abschlüssen, Zwischenabschlüssen und Zwischenmitteilungen informiert. Bei der Erstellung werden die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften berücksichtigt. Die Gesellschaft orientiert sich dabei am **True-and-fair-View-Prinzip**, sodass die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Darüber hinaus werden Tatsachen, die dazu geeignet sind, den Aktienkurs erheblich zu beeinflussen, als Ad-hoc-Meldung publiziert und es wird über weitere relevante Informationen berichtet. Alle Daten werden über geeignete Kommunikationsmedien veröffentlicht und stehen auf der Internetseite der Gesellschaft bereit (www.olb.de).

 siehe Glossar Seite 159

Die Oldenburgische Landesbank AG informiert in einem **Finanzkalender**, der auf der Internetseite der Oldenburgische Landesbank AG im Bereich Investor Relations sowie im Geschäftsbericht veröffentlicht ist, über die Termine der wesentlichen Ereignisse und Veröffentlichungen (wie Hauptversammlung, Veröffentlichung des Geschäftsberichts).

 siehe Seite 007

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Directors' Dealings“)

Nach den Regelungen des § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften müssen Personen, die bei einem Emittenten von Aktien Führungsaufgaben wahrnehmen, eigene Geschäfte mit Aktien des Emittenten oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen, sofern der Wert der getätigten Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte 5.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Darüber hinaus wurde die Anzeigepflicht auf Personen erweitert, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen ermächtigt sind. Daneben gilt diese Pflicht auch für Personen, die Personen mit Führungsaufgaben nahe stehen.

Im Geschäftsjahr 2012 wurden der Oldenburgische Landesbank AG keine meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte gemäß § 15a WpHG gemeldet.

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an Aktien der Oldenburgische Landesbank AG betrug zum 31. Dezember 2012 weniger als 1 % der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft.